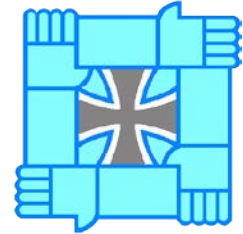


**Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.**



**Spendenkonto:** Postbank Köln  
IBAN: DE67 3701 0050 0001 3055 03 BIC: PBNKDEFF  
Weitere Infos: <http://www.soldatenhilfswerk.org/>

# Info 12/2016

**Wir konnten helfen!**

## **Kurzdarstellung aktueller Kameradschaftshilfen**

### **Organisationsbereich Heer:**

- **Geburt eines Sohnes (03/2015)**

Herr Stabsgefreiter E. wurde bei einem Unfall auf dem Truppenübungsplatz in Bergen schwer verletzt. Aufgrund von erheblichen Komplikationen mussten Herrn E. zuletzt beide Beine vollständig amputiert werden. Im Januar 2015 wurde er Vater eines Sohnes, außerdem gibt es noch eine fünfjährige Tochter, die seine Lebensgefährtin mit in die Beziehung gebracht hat. Vor dem Hintergrund seiner insgesamt schwierigen Lebensumstände hat der betreuende Sozialdienst das Soldatenhilfswerk anlässlich der Geburt des Sohnes um eine Kameradschaftshilfe gebeten. Das Soldatenhilfswerk hat diesem Antrag entsprochen und **500.- Euro** an Herrn E. überwiesen.

- **Kindergartengeld (24/2015)**

Herr Stabsunteroffizier L. ist seit seiner Verwundung im Afghanistaneinsatz im Jahr 2011 an PTBS erkrankt und hat eine anerkannte WDB. Im Rahmen des Einsatzweiterverwendungsgesetzes leistet er stundenweise Dienst in seinem Bataillon. Mit der Lebensgefährtin, die als SaZ 4 im letzten Jahr aus der Bundeswehr ausgeschieden ist, hat Herr L. eine kleine Tochter. Die psychosoziale Situation des Paares ist aufgrund der Einsatzschädigung schwierig, und es gibt große finanzielle Engpässe. Seit mehreren Monaten konnte Herr L. mit seiner Lebensgefährtin die Gebühren für den Kindergartenplatz der Tochter nicht mehr aufbringen.

In dieser Situation hat das Soldatenhilfswerk auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes geholfen und umgehend **500.- Euro** gezahlt, um den Verbleib der Tochter im Kindergarten zu ermöglichen.

- **Suizid (28/2015)**

Der ledige Stabsunteroffizier K. nahm sich am 03.03.2015 im Alter von 23 Jahren das Leben (außer Dienst). Die Kosten für die Beisetzung hätten vollständig vom Vater erbracht werden müssen, der noch fünf weitere Kinder hat und von seiner Frau getrennt lebt. Auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr hat das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. dem Vater in dieser emotionell und finanziell sehr schwierigen Situation geholfen und mit der Überweisung von **3.500.- Euro** einen Teil der Beisetzungskosten zu seiner Entlastung getragen.

- **Erkrankung Ehefrau (55/2015)**

Herr Stabsunteroffizier K. ist verheiratet und hat zwei Kinder (10 Jahre, 10 Monate). Im Verlauf der zurückliegenden Schwangerschaft hat die Ehefrau eine fortschreitende Muskelschwäche, entwickelt. Sie musste in einer 50 km entfernt liegenden Klinik behandelt werden. Hieraus ergaben sich Fahrtkosten in Höhe von 1.440.- Euro. Weitere hohe Kosten für Familie K. werden durch den notwendigen Umbau von Bad/WC und die Beschaffung eines speziellen Rollstuhls entstehen.

Der Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks hat auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr beschlossen, Herrn K. mit zunächst **1.500.- Euro** zu unterstützen.

- **Tod der Ehefrau (61/2015)**

Die Ehefrau von Herr Hauptfeldwebel A. verunglückte am 13.06.2015 tödlich mit dem Motorrad. Das Soldatenhilfswerk stellte auf Antrag des Kompaniechefs von Herrn Hauptfeldwebel A. dem Soldaten und seinen drei Kindern einen Betrag von **5.100.- Euro** zur Verfügung.

- **Erkrankung eines Kindes (70/2015)**

Herr Stabsunteroffizier H. wohnt derzeit noch in der Wohnung seiner Lebensgefährtin. Der gemeinsame Sohn L., 2013 geboren, ist schwerstkrank und musste in 162 Tagen 10 mal operiert werden. Die Eltern waren in diesem Zeitraum von November 2014 bis Mai 2015 an der Seite ihres Kindes in einem Kindergesundheitshaus untergebracht. Weil die Eltern in dieser Zeit ständig um das Leben ihres Kindes bangen mussten, war die psychische Belastung für beide ganz erheblich. Nicht einfacher wurde die Situation dadurch, dass im gleichen Zeitraum auch der zweite Sohn des Paares geboren wurde. Die lange stationäre Aufnahme brachte für das Paar nicht nur gesundheitliche, sondern auch finanzielle Belastungen mit sich.

Das Soldatenhilfswerk hat auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr **5.000.- Euro** zur Linderung der entstandenen finanziellen Lasten bereitgestellt.

- **Liegefahrrad für ReHa-Sport ( 71/2015)**

Herr Oberstabsgefreiter N. ist ledig und lebt in einer Mietwohnung. Seit einem schweren Motorradunfall im Oktober 2012 ist er schwerstbehindert und querschnittsgelähmt. Ihm wurde ein Grad der Schädigung von 100 sowie die Anerkennung eines qualifizierten Dienstunfalls zugesprochen. Herr N. ist jetzt dauerhaft auf den Rollstuhl angewiesen.

Im Rahmen seiner Rehabilitation kam Herr N. mit Liegendhandbikesport in Berührung. Es stellte sich heraus, dass diese Betätigung seiner Genesung körperlich und psychisch förderlich ist und er sogar die Voraussetzungen für hohe sportliche Leistungen auf dem Gebiet des Liegendhandbikesports mit sich bringt. Um die Trainings-Erfolge zu steigern und die Genesung dauerhaft zu sichern, kam es zu der Überlegung der Beschaffung eines eigenen Liegendhandbikes, die sich für den Oberstabsgefreiten jedoch als nicht finanzierbar herausstellte.

In dieser Situation trat der zuständige Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk heran mit der Bitte um Gewährung eines finanziellen Zuschusses zur Finanzierung des Liegendhandbikes.

Das Soldatenhilfswerk hat den Antrag in seinem Spendenausschuss umfassend beraten und letztendlich **10.000.- Euro** aus seinem Spendenaufkommen für den Oberstabsgefreiten N. zur Beschaffung des Liegendhandbikes bewilligt.

- **Besuchsfahrten (78/2015)**

Herr Oberstabsgefreiter H. ist verheiratet und hat drei Kinder. Am 03.07.2015 brach der Soldat mit einem schweren Vorkammerinfarkt am Arbeitsplatz zusammen. Im Krankenhaus musste er ins künstliche Koma versetzt werden. Durch die notwendige Betreuung im Krankenhaus entstanden der Ehefrau Unterbringungs- und Fahrtkosten, die aus eigener Kraft nicht gezahlt werden konnten. Auf Antrag der Einheit leistete das Soldatenhilfswerk eine Soforthilfe in Höhe von **500.- Euro**.

- **Besuchsfahrten (Kind) (93/2015)**

Herr Stabsgefreiter C. ist verheiratet und lebt mit seiner Frau, seinen zwei Söhnen (1 und 3 Jahre alt) und der Mutter der Ehefrau zusammen in einer Mietwohnung. Der jüngere Sohn ist schwerkrank, er hat einen Herzfehler, eine Lungenfehlbildung sowie eine Kehlkopffehlbildung. Seit seiner Geburt musste der Sohn in der Medizinischen Hochschule Hannover immer wieder weitreichend operiert werden. Mit einer kurzen Unterbrechung von April bis Juni diesen Jahres ist er dort auch stationär aufgenommen. Die Mutter hat den Sohn im Krankenhaus täglich besucht, was in dem Zeitraum seit Juli 2014 Fahrtkosten in Höhe von ca. 10.000,00 Euro verursacht hat.

Auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr hat das Soldatenhilfswerk den Fall beraten und **5.000.- Euro** aus seinem Spendenaufkommen der Familie C. zur Verfügung gestellt.

- **PTBS/Hundetherapie (94/2015)**

Herr Stabsunteroffizier D. wurde vor mehr als zwei Jahren Zeuge eines Selbstmordes eines Kameraden. Herr D. konnte dieses Erleben bis heute nicht bewältigen und leidet seitdem an einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung. Um Herrn D. wieder an soziale Kontakte heranzuführen, wurde ärztlicherseits die Anschaffung eines Therapiehundes angeraten.

Da er aus eigener Kraft die finanziellen Mittel für den Kauf des Hundes nicht aufbringen konnte, wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk. Das Soldatenhilfswerk hat den Fall in seinem Spendausschuss beraten und Herrn Stabsunteroffizier D. den Betrag von **3.000.- Euro** zur Anschaffung eines Therapiehundes bereitgestellt.

- **Lebenshaltungskosten (96/2015)**

Frau Oberstabsgefreiter H. ist seit kurzem getrennt lebend von Ihrem Ehemann und lebt mit ihren 2 Kindern (4/1) in einer Mietwohnung. Nach der Trennung sind viele Kosten auf Frau H. übergegangen, während der Ehemann seinen Unterhaltsverpflichtungen bislang nicht nachgekommen ist. Der zuständige Sozialdienst der Bundeswehr hat sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk gewandt mit der Bitte um Übernahme einer Überbrückungszahlung. Das Soldatenhilfswerk hat den Fall in seinem Spendausschuss beraten und für Frau Oberstabsgefreiter H. den Betrag von **1.000.- Euro** zur Verfügung gestellt.

- **Erkrankung Kind (117/2015)**

Frau Stabsunteroffizier W. ist verheiratet und lebt mit ihren Kindern, die fünf und zwei Jahre alt sind, in einer Mietwohnung. Bei dem zweijährigen Sohn stellte sich noch im ersten Lebensjahr eine beidseitige Gehörlosigkeit heraus. Ständige ärztliche Untersuchungen und mehrere Operationen mit eingeschränkter Kostenübernahme waren die Folge. Weitere finanzielle Schwierigkeiten ergaben sich aus dem vorübergehenden Verlust des Arbeitsplatzes des Ehemanns.

In dieser Situation trat der örtliche Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe heran. Das Soldatenhilfswerk hat diesem Antrag in vollem Umfang entsprochen und nach entsprechender Beratung in seinem Spendausschuss **1.000.- Euro** überwiesen.

- **Hausbrand (126/2015)**

Herr Hauptfeldwebel H. ist verheiratet und hat einen vierjährigen Sohn. Am 31.08.2015 kam es in dem Wohnhaus der Familie zu einem Brand. Durch ein schnelles Eingreifen der Feuerwehr konnte das Haus an sich gerettet werden, jedoch waren 90% und mehr des gesamten Hausrates durch Brand- und Rußschaden in Mitleidenschaft gezogen und mussten entsorgt werden. Bis zur Sanierung des Hauses musste die Familie in eine Mietwohnung ziehen. Hierdurch kam es für die Familie zu einer finanziellen Mehrbelastung, denn gleichzeitig mussten auch die Raten für die Finanzierung des Hauses weitergezahlt werden.

In dieser Situation wandte sich einer der Vorgesetzten von Herrn Hauptfeldwebel H. an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe in Höhe von **1.000.- Euro**. Das Soldatenhilfswerk hat der Bitte umgehend entsprochen und den gewünschten Betrag noch am gleichen Tag an Herrn H. überwiesen.

- **Diabetes-Warnhund für die Tochter (132/2015)**

Frau Stabsunteroffizier B. ist verheiratet, lebt aber seit Ende Juli 2015 getrennt von ihrem Ehemann. Seit der Trennung ist sie alleinerziehende Mutter von zwei Mädchen, vier und ein Jahre alt. Da der Ehemann, der erkrankt ist, bislang seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist Frau B. in eine finanzielle Notlage geraten. Bei monatlichen Ausgaben von 1.200,00 Euro steht ihr derzeit nur das Erziehungsgeld in Höhe von rund 700,00 Euro zur Verfügung. Daneben hat sich Frau B. mit der Anschaffung eines Diabetes-Warnhundes für ihre an Diabetes erkrankte ältere Tochter hoch verschuldet.

In dieser Situation hat sich der zuständige Sozialdienst der Bundeswehr im Zusammenwirken mit den dienstlichen Vorgesetzten an das Soldatenhilfswerk gewandt mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe. Nach Beratung im zuständigen Spendenausschuss hat das Soldatenhilfswerk dieser Bitte entsprochen und Frau Stabsunteroffizier B. einen Betrag von **6.000.- Euro** zur Verfügung gestellt.

- **Häusliche Gewalt (155/2015)**

Herr Oberstabsgefreiter H. lebt mit seiner Lebenspartnerin und dem gemeinsamen dreijährigen Sohn in einer Mietwohnung. In der Familie seiner Mutter kam es in der Vergangenheit immer wieder zu häuslicher Gewalt des Stiefvaters gegen die Mutter von Herrn H. Zuletzt hat daher Herr H. seine Mutter und seine Geschwister vorübergehend in seine Mietwohnung in Altenburg aufgenommen. Finanziell wurde es nun sehr schnell sehr eng, denn weder die Mutter noch die Geschwister von Herrn H. verfügen über ein eigenes Einkommen. Staatliche Hilfen für die Mutter und die Geschwister wurden beantragt, waren aber noch nicht verfügbar.

In dieser Situation hat sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk gewandt mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung. Das Soldatenhilfswerk hat der Bitte entsprochen und die Familie H. mit einem Betrag von **1.000.- Euro** unterstützt.

- **PTBS/Haushaltshilfe (04/2016)**

Herr Hauptfeldwebel B. ist nach mehreren Auslandseinsätzen und den dortigen Erlebnissen seit 2009 an PTBS erkrankt. Er hat sich seitdem zahlreichen stationären und ambulanten Therapien unterzogen. Nach anfänglichen Therapieerfolgen hat sich seit Januar 2015 der Gesundheitszustand von Herrn B. wieder dramatisch verschlechtert. Er verlässt das Haus nicht und seine Lebensgefährtin muss sich allein um den Haushalt und die beiden Kinder (4 und 8 Jahre alt) kümmern. Um die großen Belastungen für die Lebensgefährtin von Herrn B. zu reduzieren, hat sich daraufhin der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk gewandt mit der Bitte und der Überlegung, für die Familie B. eine Haushaltshilfe zu finanzieren. Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks hat dieser Bitte entsprochen und für Herrn Hauptfeldwebel B. einen Betrag von **500.- Euro** bereitgestellt.

- **Besuchskosten (07, 08, 21, 22/2016)**

Herr Leutnant Z. ist Berufssoldat und lebt mit seiner Lebensgefährtin in einer Mietwohnung. Im Dezember 2014 erlitt er eine schwere Erkrankung, seitdem ist er ein Schwerstpflegefall. Seit Februar 2015 befindet sich Herr Z. zur Intensivpflege in einer Reha-Klinik. Dort wird er, neben seiner Lebensgefährtin, vor allem von seiner Mutter und Schwester, sehr fürsorglich betreut. Durch die ständigen Besuchsfahrten in die Klinik (einfache Entfernung 300 km) sind Mutter und Schwester hohe Fahrtkosten entstanden, die vom Bund nicht erstattet werden.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat sich daher an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um finanzielle Unterstützung gewandt. In mehreren Teilbeträgen, zunächst als Soforthilfe in Höhe von jeweils 1.000,00 Euro, hat das Soldatenhilfswerk in diesem Fall eine Kameradschaftshilfe von insgesamt **7.000,- Euro** gezahlt.

- **Kita-Kosten (26/2016)**

Frau Obergefreite S. hat zwei Kinder (2 und 4 Jahre), lebt aber inzwischen getrennt von ihrem Ehemann. Sie ist mit den Kindern aus dem gemeinsamen Haus ausgezogen und lebt nun in einer eigenen Wohnung. Jetzt ist sie in finanzielle Schwierigkeiten geraten, weil über den Unterhalt für die Kinder noch nicht entschieden ist und der Ehemann seiner Zusage, die Kitagebühren seit September letzten Jahres zu übernehmen, nicht nachgekommen ist.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk gewandt mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe. Das Soldatenhilfswerk hat dieser Bitte umgehend entsprochen und für Frau S. den erbetenen Betrag von **1.000,- Euro** zur Begleichung der Rückstände bei der Kita zur Verfügung gestellt.

- **Totgeburt (60/2016)**

Herr Feldweibel C. ist verheiratet. Im April 2016 wurde die Tochter N. nicht lebend in diese Welt geboren.

Um die finanziellen Belastungen durch diesen schweren Schicksalsschlag abzumildern, hat das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes in diesem Fall den Betrag von **1.500,00 Euro** zur Verfügung gestellt.

- **Totgeburt (80/2016)**

Herr Oberstabsgefreiter N. ist verheiratet und hat einen fünf Jahre alten Sohn. Die Ehefrau war mit einem zweiten Kind schwanger, als sie im März 2016 bei fortgeschrittener Schwangerschaft eine Fehlgeburt erlitt. Aufgrund des erwarteten Nachwuchses und des damit verbundenen und erforderlichen Wohnungswechsels entstanden für die Familie doppelte Mietkosten in Höhe von rund 1200 Euro, hinzu kamen die Kosten für die unvorhergesehene Beerdigung.

Auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr hat das Soldatenhilfswerk in diesem Fall eine Kameradschaftshilfe in Höhe von **3.500,00 Euro** bewilligt.

- **Erkrankung der Ehefrau (48 + 73/2016)**

Herr Major M. ist verheiratet und lebt mit seiner Familie (ein Kind) in einem Eigenheim. Die Ehe von Herrn M. und seiner Frau ist seit geraumer Zeit eine Wochenend- bzw. vom Einsatz geprägte Beziehung. Aufgrund der zahlreichen Auslandseinsätze ihres Mannes musste Frau M. die meisten Aufgaben und Herausforderungen - Haushalt, Erziehung, Beruf - selbständig und eigenverantwortlich meistern, obwohl sie seit vielen Jahren suchtkrank ist. Während des letzten Auslandseinsatzes von Major M. führte die Suchterkrankung seiner Frau schließlich so weit, dass das Vermögen der Familie M. verspielt wurde. In dieser Situation hat sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung gewandt. Nach Beratung in seinem Spendenausschuss hat das Soldatenhilfswerk der Bitte entsprochen und Herrn Major M. eine Kameradschaftshilfe in Höhe von **10.000,00 Euro** bewilligt. Dieser Zahlung vorausgegangen war eine Soforthilfe in Höhe von **1.000,00 Euro**.

- **Hochwasserschaden (74/2016)**

Herr Oberstabsgefreiter R. ist ledig und wohnt mit seinen Eltern im elterlichen Haus. Herr Richter und seine Familie wurden Opfer des zurückliegenden Hochwassers im Landkreis Rottal-Inn. Das gemeinsam bewohnte Haus wurde durch die Wassermassen erheblich beschädigt, das Erdgeschoss ist komplett unbewohnbar, der Schaden beläuft sich nach ersten Schätzungen auf mindestens 50.000 Euro, eine Elementarschadenversicherung hat die Familie nicht abgeschlossen. Auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr hat das Soldatenhilfswerk Herrn Oberstabsgefreiten R. mit **3.500,00 Euro** unterstützt.

- **Stehtrainer (92/2016)**

Der Sohn von Herrn Hauptfeldwebel V. kam mit einer angeborenen Fehlbildung der Wirbelsäule und des Rückenmarks auf die Welt. Die Beschaffung eines „Stehtrainer“, eines Geräts, das dem Jungen eine Trainings- und Kommunikationsmöglichkeit auf Augenhöhe ermöglicht, wurde von der Beihilfe nicht vollständig übernommen. Der Fehlbetrag konnte durch eine Unterstützungsleistung des Soldatenhilfswerks in Höhe von **1.000,00 Euro** ausgeglichen werden.

- **Frauenhaus, Finanzielle Notlage (102/2016)**

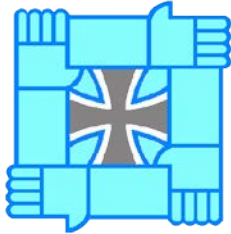
Soldatin P. ist verheiratet und hat drei minderjährige Kinder. Das Verhältnis der Eheleute kann man insgesamt als angespannt bezeichnen. Am einem Wochenende im Sommer 2016 eskalierte die Situation. Der Ehemann wurde gegen Frau P. gewalttätig, sodass Sie mit den Kindern die Flucht in ein nahegelegenes Frauenhaus ergriff. Neben der starken psychischen Belastung durch diese Negativentwicklung ihrer Beziehung ergaben sich für Frau P. zusätzlich noch finanzielle Schwierigkeiten. Der gewalttätige Ehemann hatte immer noch Zugriff auf das gemeinsame Konto, das bis zur Grenze des Dispokredits belastet war. Das Soldatenhilfswerk ist in dieser für Frau P. schwierigen Lage tätig geworden und hat ihr auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes zur Sicherstellung Ihres Lebensunterhaltes mit **1.000,00 Euro** Soforthilfe unter die Arme gegriffen.

- **Kopforthese (132/2016)**

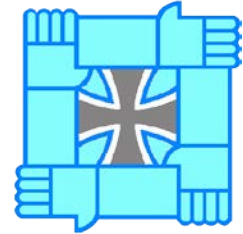
Herr Oberstabsgefreiter P. ist verheiratet und hat zwei Kinder. Die Kinder wurden im Jahr 2014 geboren und leiden seitdem an einer Kopfdeformation. Die Kosten für zwei Kopforthesen wurden von der Krankenversicherung nicht vollständig übernommen. Es blieb ein Fehlbetrag von 775,00 Euro + Nebenkosten. Auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes hat das Soldatenhilfswerk den Fehlbetrag übernommen und an Herrn P. **1.000,00 Euro** überwiesen.

- **Fahrkosten, ambulante Behandlung (137/2016)**

Der Soldat C. ist verheiratet und hat einen im Jahr 2015 geborenen Sohn. Im Juli 2016 wurde beim Sohn ein Augentumor diagnostiziert. Zur stationären und ambulanten Behandlung des Tumors fährt Frau C. seit August in das Uniklinikum. Es entstehen hohe Fahrtkosten, die allerdings nur teilweise von der Krankenkasse übernommen wurden. Um Fahrtkosten für Familie zu mildern, wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk. Dieses hat dem Antrag entsprochen und **500,00 Euro** Soforthilfe an Herrn C. überwiesen. Ein Folgeantrag ist möglich.



**Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.**



**Spendenkonto:** Postbank Köln  
IBAN: DE67 3701 0050 0001 3055 03 BIC: PBNKDEFF  
Weitere Infos: <http://www.soldatenhilfswerk.org/>

# Info 12/2016

**Wir konnten helfen!**

## **Kurzdarstellung aktueller Kameradschaftshilfen**

### **Organisationsbereich Luftwaffe:**

- **Delphin-Therapie für die Tochter (30/2014)**

Herr Hauptfeldwebel K. ist verheiratet und hat eine Tochter im Alter von 8 ½ und zwei Söhne im Alter von 4 ½ und 1 ½ Jahren. Tochter Lena ist von Geburt an schwerstbehindert. Bereits 2011 wurde bei der Tochter eine Delphinterapie durchgeführt, die vom Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. mit 6.000.- Euro bezuschusst wurde. Aufgrund des nachhaltigen Erfolgs dieser speziellen Therapie plant die Familie jetzt eine Neuauflage und hat sich über den zuständigen Sozialdienst auch wieder an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um Unterstützung gewandt.

Das Soldatenhilfswerk hat diesem Antrag erneut entsprochen. Da Delphinterapien inzwischen günstiger angeboten werden, hat der Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks diesmal **3.500.- Euro** bewilligt.

- **Tod eines Kindes (66/2014)**

Der zweite Sohn des Herrn Hauptfeldwebel B. wurde nach unauffällig verlaufender Schwangerschaft im Juni 2014 ohne Vorzeichen tot geboren.

Der zuständige Sozialdienst der Bundeswehr hat sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk gewandt mit der Bitte um einen finanziellen Beitrag zur Minderung der Bestattungskosten.

Das Soldatenhilfswerk hat umgehend reagiert und an Herrn Hauptfeldwebel B. den Betrag von **3.000.- Euro** überwiesen.

- **Erkrankung der Ehefrau (85/2014)**

Die Ehefrau von Herr Stabsunteroffizier B. ist seit November 2013 schwer erkrankt. Zur Familie gehören zwei Kinder, eine gemeinsame Tochter (1 Jahr) und ein Sohn (9 Jahre), den Frau B. mit in die Ehe gebracht hat. Herr B. arbeitet in Teilzeit anstelle der Elternzeit. Um seine angespannte finanzielle Lage zu bewältigen, hat Herr B. an einer Tankstelle eine dienstlich genehmigte Nebentätigkeit aufgenommen. Finanziell belastend wirkten sich zuletzt vor allem die Fahrtkosten zur Begleitung der Ehefrau zur Chemotherapie aus. Diese Fahrtkosten wurden nur teilweise von der Krankenkasse übernommen.

Das Soldatenhilfswerk ist auch in diesem Fall tätig geworden und hat auf Beschluss seines Spendenausschusses **2.000.- Euro** als Kameradschaftshilfe an Herrn Stabsunteroffizier B. überwiesen.

- **Suizid eines jungen Soldaten (92/2014)**

Herr Stabsunteroffizier G. ist im August 2014 freiwillig aus dem Leben geschieden. Er hinterließ eine Ehefrau und eine 5jährige Tochter.

In der in jeder Hinsicht -auch finanziell- schwierigen Lage wandte sich der Disziplinarvorgesetzte von Herrn Stabsunteroffizier G. an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um finanzielle Unterstützung.

Das Soldatenhilfswerk hat den Hinterbliebenen aus seinem Spendenaufkommen **4.200.- Euro** zur Verfügung gestellt.

- **Deckenliftsystem für den behinderten Sohn (125/2014)**

Herr Stabsfeldwebel S. ist verheiratet. Seine Ehefrau leidet unter Multipler Sklerose. Zum Haushalt gehören 3 Kinder im Alter von 20, 18 und 14 Jahren. Der jüngste Sohn ist von Geburt an schwerstbehindert. Zum Transport dieses schwerstbehinderten Kindes im Obergeschoss des Wohnhauses wurde ein Deckenliftsystem benötigt. Die Anschaffungskosten dieses Deckenliftsystems beliefen sich auf ca. 11.000.- Euro. Die Kranken- bzw. Pflegeversicherung lehnten die Kostenübernahme für dieses Hilfsmittel mehrfach ab. Aus eigener Kraft konnte die Familie die Kosten für das benötigte Gerät nicht aufbringen.

In dieser Situation hat sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk gewandt mit der Bitte um finanzielle Unterstützung. Das Soldatenhilfswerk hat den Antrag in seinem Spendenausschuss beraten und der Familie einen Zuschuss zu den Anschaffungskosten in Höhe von rund **8.200.- Euro** bewilligt.

- **PTBS/ Fahrtkosten (38/2015)**

Herr Hauptfeldwebel S. ist verheiratet und hat zwei Töchter im Alter von 14 und 16 Jahren. Der Soldat leidet an einer psychischen Erkrankung (PTBS) und befindet sich seit Jahren in ärztlicher und therapeutischer Behandlung. Die Erkrankung des Soldaten, dessen Leben meist nur noch in den eigenen vier Wänden stattfindet, bestimmt maßgeblich auch den Alltag der Familie. Es gibt massiven Belastungs- und Leidensdruck bei allen Mitgliedern der Familie. Zu den psycho-sozialen Problemen der gesamten Familie gesellten sich auch zusätzliche finanzielle Belastungen. Es waren vor allem erhöhte Fahrkosten durch Fahrdienste, die aufgrund der ländlichen Wohnsituation in Anspruch genommen werden mussten, da es dort weder öffentliche Einrichtungen noch Einkaufsmöglichkeiten gibt. Fahrtätigkeit zu schulischen und Freizeitterminen der beiden Töchter konnten auch nicht nur von der Ehefrau übernommen werden, da sie auch berufstätig ist.

Vor diesem Hintergrund wandte sich der zuständige Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um einen finanziellen Zuschuss. Damit auch zukünftig das Familiengefüge nicht restlos auseinander bricht, hat der Spendenausschuss bei seiner Entscheidung der höchst belastenden Situation der Ehefrau Rechnung getragen. Der Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks hat den Antrag beraten und entschieden, die Familie mit einem Betrag von **3.000.- Euro** zu unterstützen.

- **Erkrankung der Ehefrau/ Umzug (72/2015)**

Herr Stabsunteroffizier R. lebt mit seiner Ehefrau und den gemeinsamen Kindern (7/4) in einer Mietwohnung. Das jüngere Kind ist in seiner Entwicklung retardiert und muss einen Lebenshilfekindergarten besuchen. Frau R. arbeitet erst wieder seit einigen Monaten, da sie unter einer massiven Zwangsstörung litt und starke psychische Probleme hatte. Sie leidet insbesondere auch unter den beengten Wohnverhältnissen einer kleinen 3-Zimmer-Wohnung. Ärztlicherseits wurde ein Umzug in eine neue größere Wohnung angeraten.



Da die Finanzierung des Umzugs in eine größere Wohnung für die Familie aufgrund der prekären Einkommensverhältnisse nicht machbar war, wandte sich der zuständige Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk. Der Antrag auf Kameradschaftshilfe wurde vom Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks beraten und eine finanzielle Unterstützung von **3.000.- Euro** beschlossen.

- **Tod eines Soldaten ( 74/2015)**

Herr Hauptmann L. kam am 23.06.2015 bei einem Flugzeugabsturz ums Leben. Er hinterlässt eine Ehefrau, die mit ihrer Tochter aus erster Beziehung und ihrem gemeinsamen Sohn im erst kürzlich gekauften Einfamilienhaus lebt. Zur Milderung der durch den Schicksalsschlag entstandenen finanziellen Belastungen hat das Soldatenhilfswerk die Witwe mit einem Betrag von **3.400.- Euro** unterstützt.

- **Erkrankung der Ehefrau (05/2016)**

Herr Stabsunteroffizier W. leistet seinen Dienst derzeit heimatnah ab, um die Betreuung der an Leukämie erkrankten Ehefrau und der beiden Kinder (2 und 1 Jahre alt) sicherstellen zu können. Die Leukämie-Erkrankung der Ehefrau und die Diabetes-Erkrankung des Soldaten haben in der jungen Familie zu hohen psychischen und finanziellen Belastungen geführt. Kostenseitig ergaben sich Belastungen durch Zahlungen für ergänzende Kinderbetreuung, für Fahrten zu Ärzten und zum Klinikum in Essen und für Zuzahlungen zu Medikamenten. In dieser Situation hat sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk gewandt mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe. Der Geschäftsführende Vorstand hat dieser Bitte entsprochen und Herrn Stabsunteroffizier W. mit einem Betrag von **1.000.- Euro** unterstützt.

- **Tod im Hospiz ( 06/2016)**

Herr Hauptmann F. verstarb am 28.12.2015 nach langer und schwerer Krankheit in einem Hospiz in München. Auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr hat der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks beschlossen, zur Milderung der mit diesem Schicksalsschlag verbundenen finanziellen Belastungen die Witwe mit einer Kameradschaftshilfe von **3.400.- Euro** zu unterstützen.

- **Erkrankung eines Kindes ( 37/2016)**

Herr Leutnant H. ist verheiratet und lebt mit seiner Familie (3 Söhne) in einem Eigenheim. Der jüngste Sohn (zwei Jahre alt) hat einen Gendefekt, der mit epileptischen Anfällen einhergeht. Die Familie ist durch die Erkrankung des jüngsten Kindes schwer belastet. Neben der psychischen Belastung ist aufgrund der Errichtung des Eigenheims auch die finanzielle Last sehr groß. So stellte sich die Realisierung des Kaufs eines neuen Autos, das der Behinderung des Sohnes entsprechend Rechnung trägt, aus eigener Kraft als nicht machbar heraus.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat sich in dieser Situation an das Netzwerk der Hilfe, dem auch das Soldatenhilfswerk angehört, gewandt mit der Bitte um Unterstützung der Finanzierung eines neuen behindertengerechten Autos.

Das Soldatenhilfswerk hat das Hilfeersuchen in seinem Spendenausschuss beraten und der Familie H. eine Kameradschaftshilfe von **10.000.- Euro** bewilligt.

- **Elektrorollstuhl ( 39/2016)**

Herr Hauptmann M. ist verheiratet und lebt mit seiner Familie (3 Kinder) in einem Eigenheim in Hohn. Herr M. ist an MS erkrankt und hat eine Behinderung von 50% GbB. Nach mehreren MS-Schüben und diversen Behandlungen ist Hauptmann M. nicht mehr als Lfz-Führer verwendbar und wird nun als Luftfahrzeugeinsatzoffizier eingesetzt. Um diesen Dienst ausüben zu können, benötigte Hauptmann M. einen speziellen Rollstuhl, der auf seine Behinderung zugeschnitten ist und über das Gleichgewicht gesteuert werden kann. Die Anschaffung dieses Elektrorollstuhls zum Preis von 19.000 Euro wurde vom Land Schleswig-Holstein mit rund 14.500 Euro bezuschusst, die Restsumme hätte von Hauptmann M. selbst aufgebracht werden müssen. Um Hauptmann M. bei der Finanzierung dieses nicht

unerheblichen Eigenbeitrags zu unterstützen, wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr für Hauptmann M. an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe in Höhe von 4.000,00 Euro. Das Soldatenhilfswerk hat den Fall in seinem Spendenausschuss beraten und die volle Summe in Höhe von **4.000.- Euro** als Kameradschaftshilfe bewilligt.

- **Tod der Ehefrau und der Mutter (28 + 33/2016)**

Im Februar 2016 verstarb mit 57 Jahren die Mutter des Oberfeldwebels R. Nur kurze Zeit später, verstarb auch die Ehefrau des Soldaten. Sie war vier Jahre zuvor an Darmkrebs erkrankt.

Neben der großen psychischen Belastung ergaben sich für Herrn Oberfeldwebel R. durch die Bestattungskosten auch finanzielle Schwierigkeiten. Um eine Milderung dieser finanziellen Belastung zu erreichen, hat sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk gewandt.

Nach Beratung des Geschäftsführenden Vorstandes hat das Soldatenhilfswerk in diesem Fall den Betrag von insgesamt **5.500.- Euro** bereitgestellt.

- **Tod der Ehefrau (88/2016)**

Die Ehefrau von Herrn Stabsunteroffizier B. verstarb im April 2016 nach schwerer Krebserkrankung. Neben der hohen psychischen und emotionalen Belastung zeigte sich auch die finanzielle Situation für Herrn B. und seine Tochter äußerst angespannt. Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr wandte sich daher wegen einer finanziellen Unterstützung an das Soldatenhilfswerk. Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks hat den Antrag beraten und beschlossen, Herrn B. mit dem Betrag von **4.500.- Euro** zu unterstützen.

- **Tod durch Motorradunfall (99 + 108/2016)**

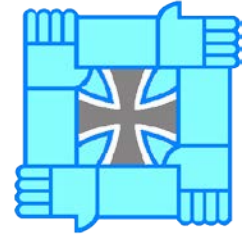
Herr Oberstabsgefreiter S. verunglückte im Juli 2016 tödlich bei einem tragischen und unverschuldeten Motorradunfall. Er hinterlässt seine Lebensgefährtin mit dem gemeinsamen zweieinhalbjährigen Sohn. Um die finanziellen Belastungen durch die Kosten der Beerdigung und das Leid der Familie zu mildern, hat das Soldatenhilfswerk auf Antrag des Vorgesetzten an die Lebenspartnerin eine Soforthilfe von **4.500.- Euro** und nach Beratung im Spendenausschuss weitere **4.000.- Euro** überwiesen.

- **Hochwasserschaden (125/2016)**

Herr Hauptfeldwebel D. ist verheiratet und lebt mit seiner Familie in einem Eigenheim. Das Haus der Familie D. wurde in diesem Jahr zweimal von einem Hochwasser heimgesucht. Die nach dem ersten Hochwasser abgeschlossene Elementarschadenversicherung trat nicht ein, da sie sich noch in der vierwöchigen Sperrfrist befand. Fast der komplette Hausrat war vom Hochwasser zerstört und noch nicht durch eine Versicherung abgedeckt. In dieser Situation kontaktierte der zuständige Sozialdienst das Netzwerk der Hilfe, dem auch das Soldatenhilfswerk angehört. Das Soldatenhilfswerk stellte Familie D. nach Beratung des Falls in seinem Spendenausschuss die Summe von **5.000.- Euro** zur Verfügung.



**Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.**



**Spendenkonto:** Postbank Köln  
IBAN: DE67 3701 0050 0001 3055 03 BIC: PBNKDEFF  
Weitere Infos: <http://www.soldatenhilfswerk.org/>

# Info 12/2016

**Wir konnten helfen!**

## **Kurzdarstellung aktueller Kameradschaftshilfen**

### **Organisationsbereich Marine:**

- **Besuchsfahrten, Wohnungsbrand und Autounfall (121/2014)**

Herr Oberfähnrich z.S. B. ist verheiratet und Vater eines Sohnes. Im Mai 2014 erlitt die Ehefrau mit 32 Jahren einen dreifachen Schlaganfall, an dem sie fast verstorben wäre. Durch notwendige Besuchsfahrten, einen Wohnungsbrand (ebenfalls im Mai 2014) und einen Autounfall mit Totalschaden geriet die Familie in eine finanzielle Notlage. Der zuständige Sozialdienst der Bundeswehr, der eingeschaltet wurde, wandte sich daraufhin an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung.

Nach Beratung im Spendenausschuss hat das Soldatenhilfswerk dieser Bitte entsprochen und die Fahrtkosten von Herrn B. in Höhe von 3.200.- Euro übernommen sowie einen Zuschuss zu den Folgen des Wohnungsbrands gewährt. Die Gesamthilfe an Familie B. belief sich auf **5.000.- Euro**.

- **PTBS/Finanzielle Notlage (143/2014)**

Herr Hauptbootsmann D. ist verheiratet und Vater von einer 18jährigen Tochter und 8 Jahre alten Zwillingen. Er hat eine PTBS, die vermutlich einsatzbedingt ist. Die Ehefrau leidet an Multipler Sklerose. Herr D. ist derzeit nicht in der Lage, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen; Frau D. ebenfalls nicht. Die finanzielle Belastung durch die Kredite für den Hausbau ist so hoch, dass die Familie D. nicht wusste, wie sie die Tankfüllung für die Gasheizung bezahlen sollte.

Das vom zuständigen Sozialdienst eingeschaltete Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. hat die Familie D. mit einem Betrag von rund **780.- Euro** zur Bezahlung der Tankrechnung unterstützt, um die Heizung der Wohnung für den restlichen Winter zu ermöglichen bzw. sicherzustellen!

- **Tod eines Kindes (15/2015)**

Am 31.12.2014 sollte das 1. Kind des Herr Hauptbootsmann S. zur Welt kommen. Das Kind verstarb jedoch an diesem Tag plötzlich und unerwartet im Mutterleib.

Zur Minderung der Kosten für die Beerdigung des totgeborenen Kindes wandte sich der zuständige Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk.

Das Soldatenhilfswerk hat umgehend reagiert und Herrn S. einen Betrag von **3.000.- Euro** ausgezahlt.

- **Erkrankung Sohn (51/2015)**

Herr Feldweibel D. war bei vier Einsätzen in Afghanistan eingesetzt. Er ist an PTBS erkrankt. Die gesundheitliche Situation von Herrn D. ist für die Ehefrau und die beiden Kinder belastend. Bei einem Kind besteht eine Angststörung und klaustrophobische Tendenzen. Eine vom Kinderarzt empfohlene tiergestützte Traumatherapie wird von der Krankenkasse nicht übernommen. Zur Finanzierung dieser Therapie hat sich der zuständige Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk gewandt.

Das Soldatenhilfswerk hat den Antrag beraten und **500.- Euro** von den erbetenen Therapiekosten übernommen und als Kameradschaftshilfe ausgezahlt.

- **Therapie (Kind) (59/2015)**

Herr Hauptbootsmann S. lebt mit seiner Lebenspartnerin und der gemeinsamen kleinen Tochter in häuslicher Gemeinschaft. Die Tochter leidet an Neurodermitis. Da herkömmliche Behandlungsmethoden nicht geholfen haben, haben die Eltern es jetzt mit einer Therapie versucht, die von den Krankenkassen nicht anerkannt und bezahlt wird. Das Soldatenhilfswerk hat auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr einen Zuschuss von **500.- Euro** zu den Behandlungskosten gezahlt.

- **Wohnungserstausstattung/Erstausstattung (145/2015)**

Herr Obermaat P. ist ledig und lebt derzeit noch bei den Eltern. Er ist Vater eines 11 Monate alten Jungen. Mit der drogenabhängigen Kindesmutter hat Obermaat P. längere Zeit um das Sorgerecht für das Kind gekämpft. Nachdem dem Vater das alleinige Sorgerecht gerichtlich zunächst abgesprochen wurde, ist jetzt das Kind durch das zuständige Jugendamt doch in die Obhut des Vaters gegeben worden. Herr P. ist jetzt alleinerziehender Vater und muss sich um eine Wohnung und die Beschaffung von Möbeln und Hausrat kümmern. Ersparnisse hat der Soldat keine, muss jedoch auch noch Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 2.500.- Euro begleichen.

Vor diesem Hintergrund hat sich der zuständige Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe gewandt. Das Soldatenhilfswerk hat dieser Bitte entsprochen und für Herrn Obermaat P. nach Beratung in seinem Spendenausschuss einen Betrag von **4.000.- Euro** ausgezahlt.

- **Brandschaden (19/2016)**

Herr Stabsgefreiter M. ist verheiratet und hat drei Kinder. Am 27.12.2015 brannten in der Nacht aus bisher ungeklärtem Grund während eines Auslandsaufenthalts der Familie das Eigenheim und das Auto ab. Seit der Rückkehr aus dem Urlaub lebt die Familie in einem Wohnwagen auf dem Grundstück der Eltern. Eine Wohnung wird sie erst ab dem 01.04.2016 wieder haben. Die angespannte Lage der Familie verschärfte sich noch durch einen Autounfall der Ehefrau am 25.01.2016, sodass auch der Zweitwagen erst einmal nicht zur Verfügung stand. In dieser Situation, in der die Familie buchstäblich Haus und Hof verloren hat und die Versicherungen sich noch mit der Bewertung der Ereignisse befassen, haben sich die Dienstvorgesetzten von Herrn M. an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um finanzielle Unterstützung gewandt. Als Soforthilfe hat das Soldatenhilfswerk in diesem Fall **1.000.- Euro** als Kameradschaftshilfe gewährt und dann nach eingehender Beratung in seinem Spendenausschuss noch einmal **10.000.- Euro** für den Stabsgefreiten M. zur Verfügung gestellt.

- **Tod der Ehefrau (31/2016)**

Herr Stabsbootsmann T war verheiratet und Vater von zwei Kindern (4 und 13 Jahre alt). Seine Frau verstarb nach einer schwerer Krebserkrankung Ende 2015. Die Situation der Familie ist nicht einfach. Neben der Verarbeitung des Tods der Ehefrau muss sich Herr T. nun alleine um die Kinder kümmern. Auch das Fehlen des Einkommens der Ehefrau und die damit verbundenen Auswirkungen für die weitere Finanzierung des Einfamilienhauses wirken sich belastend aus.

Vor diesem Hintergrund haben die Vorgesetzten von Herrn T. das Soldatenhilfswerk um eine Kameradschaftshilfe gebeten. Der Geschäftsführende Vorstand hat den Fall beraten und Herrn T. den Betrag von **4.400,00 Euro** bewilligt.

- **Totgeburt (41/2016)**

Herr Obermaat B ist verheiratet und Vater eines Kindes. Seine Frau war mit dem zweiten Kind schwanger, als kurz vor dem Geburtstermin bei einer Untersuchung festgestellt wurde, dass das Kind im Mutterleib verstorben ist. Letztendlich musste Frau B. das tote Kind zur Welt bringen. Der beratende Sozialdienst der Bundeswehr hat daraufhin einen Antrag an das Soldatenhilfswerk gerichtet, um eine Übernahme der Bestattungskosten zu erreichen. Das Soldatenhilfswerk hat diesem Antrag in vollem Umfang entsprochen und an Herrn Obermaat B. den Betrag von **2.500,00 Euro** überwiesen.

- **Tod auf dem Motorrad (87/2016)**

Frau Obermaat J. kam im Mai 2016 als Bei-/Mitfahrer auf dem Motorrad eines Freundes bei einem Unfall in der Nähe von Flensburg ums Leben. Da die Eltern von Frau J. seit vielen Jahren geschieden sind und ein Kontakt des Vaters zu der Tochter kaum noch bestand, blieben alle Formalitäten rund um die Beerdigung in der Verantwortung der Mutter. Als selbständig Tätige musste Frau J. ihre Tätigkeit für zwei Monate einstellen. Über die Kosten für die Beerdigung und den Verdienstausschlag geriet sie in eine finanzielle Notlage. In dieser Situation hat sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk gewandt mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe. Das Soldatenhilfswerk hat dem Antrag entsprochen und Frau J. den Betrag von **3.500,00 Euro** zur Verfügung gestellt.



**Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.**



**Spendenkonto:** Postbank Köln  
IBAN: DE67 3701 0050 0001 3055 03 BIC: PBNKDEFF  
Weitere Infos: <http://www.soldatenhilfswerk.org/>

# Info 12/2016

## Wir konnten helfen!

### Kurzdarstellung aktueller Kameradschaftshilfen

#### Organisationsbereich Personal:

- **Bruder tödlich verletzt (13/2013)**

Frau Stabsgefreiter P. hatte sich am letzten Tag eines Auslandseinsatzes eine schwere Verletzung zugezogen.

Nach Rückkehr vom Einsatz hatte sie einen Termin bei einem Facharzt; ihr Bruder fuhr sie. Auf dem Rückweg verunglückten sie, die Soldatin erlitt schwere und ihr Bruder tödliche Verletzungen. Die Soldatin befindet sich zwischenzeitlich aufgrund des Erlebten in psychotherapeutischer Behandlung.

Die Eltern sind zur Übernahme der Bestattungskosten für den Bruder finanziell nicht in der Lage gewesen. Daher hat Frau P. diese Kosten aus ihren Ersparnissen aus dem Auslandseinsatz bestritten.

Aufgrund des niedrigen Dienstgrades von Frau P. hat der zuständige Sozialdienst der Bundeswehr beim Soldatenhilfswerk um einen Zuschuss zu den Bestattungskosten gebeten. Dieser Bitte konnte mit einer Summe von **3.500.- Euro** entsprochen werden.

- **Räumliche Trennung (133+139/2013)**

Herr Stabsgefreiter Z. lebt als Alleinverdiener mit seiner Lebensgefährtin in häuslicher Gemeinschaft. Zum Haushalt gehören ein Sohn (9 Jahre) aus einer früheren Beziehung der Lebensgefährtin und ein gemeinsamer Sohn im Alter von drei Jahren. Von Oktober 2010 bis Februar 2011 war Stabsgefreiter Z. im Einsatz, aus dem er mit einer Verwundung am Bein und einer PTBS zurückkam. Während er von der Verwundung am Bein, die sich auch sehr lange hinzog, inzwischen genesen ist, hat er heute noch schwer an den Folgen der PTBS zu tragen. Die Auswirkungen gehen soweit, dass derzeit ein Zusammenleben des Soldaten mit seiner Familie nicht mehr möglich ist. In Gesprächen mit der behandelnden Psychologin wurde eine vorübergehende räumliche Trennung vereinbart. Für die Einrichtung eines neuen Haushaltstandes fehlten Herrn Z. jedoch die finanziellen Mittel.

Das Soldatenhilfswerk hat den Soldaten mit insgesamt **3.000.- Euro** unterstützt.

- **Suizid (38/2014)**

Frau Stabsunteroffizier B. war mit einem Hauptfeldwebel verheiratet und hat eine zweijährige Tochter. Der Ehemann hat am 17.02.2014 Suizid begangen. Die Soldatin und ihr Kind sind durch den Freitod in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten geraten, da der Ehemann vor seinem Freitod ohne ihr Wissen noch umfangreiche finanzielle Verpflichtungen eingegangen war.

Auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr hat daher das Soldatenhilfswerk aus seinem Spendenaufkommen **6.000.- Euro** an Frau B. überwiesen, um die finanziellen Schwierigkeiten zu mildern.

- **Autismusbegleithund (134/2015)**

Frau Stabsunteroffizier T. ist ledig und lebt als alleinerziehende Mutter mit ihrem 10jährigen Sohn in einer Mietwohnung. Der Sohn leidet an frühkindlichem Autismus und einer geistigen Behinderung (GBH 80%). Ärztlicherseits wurde dem Sohn die Anschaffung eines „Autismus-Assistenz“-Hundes empfohlen. Assistenz-Hunde sind speziell ausgebildete Hunde, die Aufgaben erlernen, um ihrem Menschen bei einer Schwerbehinderung im Alltag zu helfen. Frau T. wäre aus eigener Kraft nicht in der Lage gewesen, die benötigte Summe von ca. 15.000 Euro aufzubringen. Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat in dieser Situation daher bei den verschiedenen Institutionen des „Netzwerk des Hilfe“ um finanzielle Hilfe nachgesucht. Das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr hat sich nach interner Beratung mit einem Betrag von **4.000.- Euro** an der Beschaffung des Assistenz-Hundes beteiligt.

- **Suizid (11/2016)**

Herr Fähnrich H. setzte in der Nacht vom 16. auf den 17.12.2015 seinem Leben selbst ein Ende. Auf Antrag des Dienstvorsetzten hat das Soldatenhilfswerk in diesem Fall eine Kameradschaftshilfe von **3.500.- Euro** bereitgestellt, um die durch den Schicksalsschlag entstandenen finanziellen Belastungen der Familie zu mildern.

- **PTBS/Schulden (16/2016)**

Frau Oberfähnrich F. ist ledig und lebt in einer Mietwohnung. Die Soldatin wurde im Frühjahr 2003 Opfer einer Vergewaltigung unter deren traumatischen Folgen sie noch heute massiv zu leiden hat. Das Krankheitsbild der Soldatin ist inzwischen von einer PTBS-Erkrankung bestimmt, das inzwischen auch eine Suchtkomponente beinhaltet. Das Suchtverhalten im Rahmen ihrer Erkrankung hat sich konkret in der Entwicklung einer Spielabhängigkeit gezeigt, die in den letzten Monaten zu einer relativ deutlichen wirtschaftlichen Verschuldung (ca. 4.200.- Euro) geführt hat. Aufgrund ihrer Spielschulden und ihrer insgesamt mangelnden Fähigkeit, ihre finanziellen Angelegenheiten eigenverantwortlich zu regeln, hat sich die Soldatin an den Sozialdienst der Bundeswehr gewandt. Dieser hat sehr rasch ein Hilfeersuchen an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr und andere gerichtet. Das Soldatenhilfswerk hat den Antrag in seinem Spendausschuss beraten und der Soldatin eine Kameradschaftshilfe von **3.000.- Euro** zukommen lassen.



**Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.**



**Spendenkonto:** Postbank Köln  
IBAN: DE67 3701 0050 0001 3055 03 BIC: PBNKDEFF  
Weitere Infos: <http://www.soldatenhilfswerk.org/>

# Info 12/2016

**Wir konnten helfen!**

## **Kurzdarstellung aktueller Kameradschaftshilfen**

### **Organisationsbereich Streitkräftebasis:**

- **Herzkranker Soldat verstarb (106/2014)**

Herr Stabsfeldwebel W. war schwer herzkrank und verstarb er nach diversen Operationen im September 2014. Neben den Kosten für die Beerdigung kamen auf die Witwe auch noch hohe Hotelkosten zu, die für Frau W. bei der Betreuung ihres Mannes in der Zeit vor seinem Tod angefallen waren. Der zuständige Sozialdienst der Bundeswehr beantragte beim Soldatenhilfswerk eine Kameradschaftshilfe, die dann auch umgehend in einer Höhe von **3.000.- Euro** gewährt wurde.

- **Hautkrebs führt zum Tod der Ehefrau (120/2014)**

Die Ehefrau von Herrn Stabsunteroffizier H. verstarb im August 2014 an Hautkrebs. Sie hinterließ ihrem Ehemann ein gemeinsames Kind und zwei weitere Kinder aus einer vorangegangenen Beziehung. Finanziell kam es schon während der Erkrankung der Ehefrau zu erheblichen Engpässen.

Bislang kam es auch noch nicht zur Zahlung der Waisenrente für die Kinder, wobei jetzt das Sorgerecht für die beiden nicht leiblichen Kinder per Gerichtsbeschluss Herrn H. zugesprochen wurde.

In dieser Situation und angesichts von angefallenen Beerdigungskosten in beträchtlicher Höhe ist der zuständige Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um finanzielle Unterstützung herangetreten. Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks hat dieser Bitte entsprochen und Herrn H. mit einem Betrag von **5.600.- Euro** unterstützt.

- **Wohnungsbrand (18/2015)**

Herr Stabsunteroffizier P. ist Opfer eines Wohnungsbrands geworden. Das Soldatenhilfswerk hat Herrn P. auf Antrag seiner Einheit mit einer Kameradschaftshilfe von **2.000.- Euro** unterstützt.

- **Behindertengerechter Umbau (22/2015)**

Bedingt durch einen Verkehrsunfall wurde die Tochter von Herrn Stabsunteroffizier S. schwerstbehindert. Im Wohnhaus von Herrn S. wurden deswegen Umbauten erforderlich. Da er diese Umbaumaßnahmen nicht aus eigener Kraft finanzieren konnte, hat sich der betreuende Sozialdienst an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um einen finanziellen Beitrag gewandt. Der Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks hat den Antrag beraten und aus dem Spendenaufkommen **2.800.- Euro** an Herrn S. überwiesen.



- **Totgeburt eines Kindes (47/2015)**

Die Partnerin von Herrn Obermaat A. verlor gegen Ende der Schwangerschaft das gemeinsame Kind. Durch den unerwarteten Tod des noch ungeborenen Kindes entstanden gravierende persönliche und finanzielle Probleme für das Paar. Die Partnerin von Herrn A. benötigte therapeutische Unterstützung. Außerdem sah das Paar sich nicht in der Lage, die Kosten für die Beerdigung aufzubringen.

In dieser Situation hat der zuständige Sozialdienst der Bundeswehr das Soldatenhilfswerk um eine finanzielle Unterstützung gebeten. Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks hat den Antrag beraten und Herrn Obermaat A. anlässlich des Todes seines noch ungeborenen Kindes mit einer Kameradschaftshilfe von **3.500.- Euro** unterstützt.

- **Finanzielle Notlage (58/2015)**

Frau Hauptfeldweibel V. ist geschieden und lebt zusammen mit ihren Kindern (4 und 5 Jahre) in einer Mietwohnung. Nicht zuletzt durch undurchsichtige Geschäfte (An- und Verkauf von Häusern) ihres ehemaligen Mannes, wurde eine Privatinsolvenz für sie notwendig. Eine Versetzung aus dem Standort wurde notwendig, da Frau Hauptfeldweibel V. ihre Sicherheitsstufe verloren hatte und damit für die bisherige Dienststelle nicht mehr einsetzbar war.

Frau V. ist nun zusätzlich in erhebliche finanzielle Bedrängnis geraten, da Ihr Ex-Mann seinen Unterhaltsforderungen gegenüber den Kindern nicht komplett nachkommt. Verbindlichkeiten darf sie sich eigentlich nicht leisten, da sie sich noch in der Wohlverhaltensphase der Privatinsolvenz befindet. Verbindlichkeiten sind entstanden aus Kinderbetreuungskosten, der Krankenversicherung der Kinder, diversen Kinderarztrechnungen und Anwendung von Therapien. Auch die Haushaltskosten können nicht mehr alle gezahlt werden.

Ein Teil der Schulden konnte mit einer Zahlung der Heusinger-Stiftung in Höhe von 4.000,00 Euro beglichen werden.

Der Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e.V. hat nach einem entsprechenden Antrag des zuständigen Sozialdienstes und intensiven Beratungen für Frau Hauptfeldweibel V. die Summe von **5.000.- Euro** bewilligt.

- **Geburt eines Kindes (80/2015)**

Herr Stabsunteroffizier M. ist im Mai 2015 Vater geworden und hat im Juni 2015 erstmalig eine gemeinsame Wohnung mit seiner Lebensgefährtin bezogen. Die junge Mutter ist nicht berufstätig und hat keine eigene Krankenversicherung. Die finanzielle Situation ist sehr angespannt, es fehlen in der Wohnung immer noch Einrichtungsgegenstände und eine Erstausrüstung für das Kind.

Auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr hat das Soldatenhilfswerk in dieser Situation geholfen und **500.- Euro** aus seinem Spendenauskommen zur Verfügung gestellt.

- **Geburt eines Kindes (81/2015)**

Herr Gefreiter E. ist im April 2015 Vater eines Kindes geworden. Für die Geburt des Kindes erhielt Herr E. eine Rechnung über 3.000.- Euro, da die Krankenversicherung seiner Ehefrau, die noch über die Eltern versichert war, mit der Heirat erloschen war. Die gesetzliche Krankenversicherung erklärte sich zur Übernahme der Rechnung bereit, wenn das Ehepaar die Mitgliedsbeiträge rückwirkend bezahle.

Da Herr E. sich außerstande sah, diesen Betrag aufzubringen, wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung. Das Soldatenhilfswerk hat dem Antrag umgehend entsprochen und als Soforthilfe **500.- Euro** an Herrn Gefreiten E. ausgezahlt.

- **Besuchsfahrten beim Kind (82/2015)**

Herr Oberstabsgefreiter S ist Vater zweier Kinder. Das jüngere, ein Mädchen, ist 2013 geboren und schwerstbehindert. Mehrfache Krankenhausaufenthalte mit teils komplizierten Operationen waren bereits erforderlich. Die Eltern sind in ihrer Sorge um das schwerstkranke Kind an der Grenze der Belastbarkeit.

Auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr hat das Soldatenhilfswerk mit einer Soforthilfe von **500.- Euro** unterstützt, um die hohen Fahrt- und Unterbringungskosten der Eltern etwas zu mildern.

- **Tod der Ehefrau (89/2015)**

Am 04. Juli diesen Jahres verstarb die Ehefrau von Herr Stabsfeldwebel S. an einer plötzlichen Blutung im Gehirn. Herr S. kam durch die Beerdigungskosten finanziell in Bedrängnis, da die Lebensversicherung, die seine Frau abgeschlossen hatte, mit einer fehlenden Unterschrift angeblich nicht vollständig aktiviert worden war.

Auf Antrag des Vorsitzenden des Personalrats hat das Soldatenhilfswerk Herrn S. mit einem Betrag von **3.700.- Euro** finanziell unterstützt.

- **Plötzlicher Tod (91/2015)**

Herr Hauptmann L. verstarb am 19.02.2015 plötzlich und unerwartet. Der Tochter entstanden im Rahmen der Bestattung Kosten in Höhe von ca. 3.000.- die sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage schwer allein tragen konnte.

Auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr hat das Soldatenhilfswerk in diesem Fall **2.000.- Euro** aus seinem Spendenaufkommen zur Verfügung gestellt.

- **Sorgerecht für die Schwester (56/2016)**

Herr Stabsunteroffizier G. lebt mit seiner Freundin zusammen. Seine Mutter lebte mit ihrem Lebensgefährten und der 15-jährigen Schwester von Herrn G. in Berlin, als Sie im Dezember letzten Jahres an Lungenkrebs starb. Nach dem Tod der Mutter hat sich Herr G. erfolgreich darum bemüht, seine 15-jährige Schwester zu sich zu holen. Es sollte vermieden werden, dass der leibliche Vater - angeblich Alkoholiker und ohne Kontakt zur Familie - sein Sorgerecht geltend macht und die 15-jährige Tochter zu sich holt.

Die Herrichtung eines Zimmers für die Schwester hat für Herrn G. zusätzliche Kosten verursacht, die für ihn nur schwer zu bewältigen waren. Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat daher das Soldatenhilfswerk um eine finanzielle Unterstützung als Starthilfe für die alleinige Verantwortungsübernahme seiner Schwester gebeten. Das Soldatenhilfswerk hat dem Antrag unmittelbar entsprochen und den erbetenen Betrag in Höhe von **1.000.- Euro** an Herrn G. ausgezahlt.

- **Tod der Tochter und des Vaters (104/2016)**

Herr Oberstabsfeldwebel W. wurde vom Schicksal schwer getroffen:

Im August 2016 verstarb die älteste seiner drei Töchter mit 25 Jahren. Sie hatte an ihrem Ausbildungsplatz einen Herzstillstand erlitten und sich davon nicht mehr erholt. Einige Tage zuvor war auch der 89-jährige Vater des Soldaten verstorben. Zur Milderung der erforderlichen Aufwendungen und zur Unterstützung der Familie von Herrn W. stellte unser am Dienort tätiges Mitglied des Soldatenhilfswerks einen Antrag auf Kameradschaftshilfe beim Geschäftsführenden Vorstand. Das Soldatenhilfswerk hat diesem Antrag umgehend entsprochen und eine Soforthilfe in Höhe von **2.500.- Euro** bewilligt.

- **Tod der Mutter (107/2016)**

Herr Stabsunteroffizier K. ist ledig und lebt in einer Mietwohnung. Anfang August nahm sich seine an Demenz erkrankte Mutter das Leben. Herr Stabsunteroffizier K. hatte sich sehr intensiv um seine kranke Mutter gekümmert und der Selbstmord kam für Ihn absolut überraschend; hatte er doch gerade für sich und seine Mutter eine größere Wohnung angemietet. Die höheren Kosten für die jetzt eigentlich zu große Wohnung und die Kosten für

das Begräbnis musste Herr K. vollständig selber aufbringen. Eine Finanzierung der Kosten aus dem Nachlass der Mutter kam nicht in Frage, da Herr K. aufgrund der hohen Verschuldung der Mutter das Erbe ablehnen musste. Herr Stabsunteroffizier K. kam so finanziell in Bedrängnis. In dieser Situation hat er sich hilfesuchend an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr gewandt. Das Soldatenhilfswerk hat den Antrag auf Kameradschaftshilfe in seinem Spendenausschuss beraten und Herrn Stabsunteroffizier K. im Ergebnis eine Summe von **7.000.- Euro** bewilligt.

- **Zuzug des Sohnes (117/2016)**

Herr Stabsunteroffizier K. ist geschieden, lebt in Ulm und hat einen 8jährigen Sohn, der aufgrund einer schweren Krankheit der Mutter, jetzt bei ihm lebt. Mit dem Zuzug des Sohnes wurde eine größere Wohnung nötig. Die mit dem Umzug und der Möblierung der neuen Wohnung verbundenen Kosten brachten Herrn K. in eine finanzielle Notlage. Auf Antrag des zuständigen Sozialdiensts der Bundeswehr hat das Soldatenhilfswerk Herrn K. daher mit **1.000.- Euro** unterstützt.

- **Tod a.D. (12 + 115/2016)**

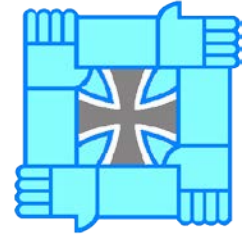
Herr Stabsfeldwebel T. verstarb im April 2016 im Alter von 46 Jahren an den Folgen einer Hautkrebserkrankung. Im Februar hatte das Soldatenhilfswerk auf Antrag der Einheit noch eine Soforthilfe in Höhe von **1.000.- Euro** zur Durchführung eines letzten gemeinsamenurlaubes gewährt. Dieser konnte jedoch wegen der fortschreitenden Verschlechterung des Zustandes des Soldaten nicht mehr angetreten werden. Nach dem Tod des Soldaten unterstützte das Soldatenhilfswerk die Ehefrau mit einem Betrag von **5.000.- Euro** um die Belastungen und die Kosten für das Begräbnis zu mildern.

- **Wirtschaftliche Notlage (139/2016)**

Herr Stabsbootsmann K. ist geschieden und lebt mit dem älteren seiner beiden Kinder in einer Mietwohnung. Herr K. hatte nach seiner Scheidung zunächst versucht, das mit seiner Frau gemeinsam bewohnte Haus zu halten. Letztlich konnte er jedoch die höheren Kosten nicht alleine aufbringen, und er musste das Haus verkaufen. Dann zeigte sich, dass Herr K. auch mit dem Verkauf des Hauses nicht schuldenfrei geworden war und ihm nur ein geringer Betrag zum Leben übrig blieb. Für das jüngere Kind, das 60 km entfernt bei der Mutter lebt, sind für Herrn K. Besuchsfahrten mit dem PKW erforderlich. Da das Auto im Besitz von Herr K. sich für diese Besuchsfahrten als zu alt und nicht mehr reparaturfähig erwies, hat sich in dieser Situation der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk gewandt mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe. Nach Beratung in seinem Spendenausschuss hat das Soldatenhilfswerk dieser Bitte entsprochen und Herrn K. eine Kameradschaftshilfe in Höhe von **3.000.- Euro** bewilligt.



**Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.**



**Spendenkonto:** Postbank Köln  
IBAN: DE67 3701 0050 0001 3055 03 BIC: PBNKDEFF  
Weitere Infos: <http://www.soldatenhilfswerk.org/>

# Info 12/2016

**Wir konnten helfen!**

## **Kurzdarstellung aktueller Kameradschaftshilfen**

### **Organisationsbereich Zentraler Sanitätsdienst der Bundeswehr:**

- **Tod eines Zwillinges nach Frühgeburt (116/2014)**

Frau Obergefreite D. ist verheiratet. Im September 2014 hatte sie eine Frühgeburt von Zwillingen, von denen einer nach der Geburt verstarb. Aufgrund des eingetretenen Ereignisses und der schwierigen wirtschaftlichen Lage der Eltern hat das Soldatenhilfswerk Frau Obergefreite D. mit einem Betrag von **3.500.- Euro** finanziell unterstützt.

- **Geburt eines Kindes (133/2014)**

Frau Hauptgefreiter K. wurde ungewollt schwanger. Sie entschied sich dennoch für das Kind, obgleich sie keinerlei emotionale oder finanzielle Unterstützung von der Familie erfährt. Frau K. fehlen auch jegliche Mittel für die Erstausrüstung des Babys, das im April 2015 diesen Jahres geboren werden soll.

Auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr hat das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. Frau Hauptgefreiter K. mit **500.- Euro** unterstützt, um ihr die Erstausrüstung des Kindes zu ermöglichen.

- **Kfz-Kosten (142/2014)**

Frau Oberstabsgefreiter B. hat mit ihrem Lebenspartner einen gemeinsamen Sohn (1 Jahr). Sie befindet sich bis zum 28.02.2015 in Elternzeit. Der Lebenspartner ist Hartz IV-Empfänger. Wegen des reduzierten Einkommens von Frau B. (Elterngeld) kam es zu finanziellen Engpässen bei der jungen Familie. Insbesondere konnte ein Kfz-Leasing-Vertrag mehrere Male nicht bedient werden. Ein Entzug des PKW drohte, obwohl Frau B. ab März 2015 wieder auf diesen PKW angewiesen ist, um ihre Dienststelle zu erreichen.

Auf Antrag des betreuenden Sozialdienstes hat das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. Frau B. mit **1.500.- Euro** unterstützt, um die sehr angespannte finanzielle Situation zu entschärfen.

- **Hörwahrnehmungstrainer (23/2015)**

Herr Oberfeldwebel D. hat einen schwerbehinderten Sohn der vom SHWBw bereits 2013 mit 500,00 Euro unterstützt wurde. Der Sohn benötigt als medizinisches Hilfsmittel unter anderem einen Hörwahrnehmungstrainer. Dieses Gerät wurde am Tag eines für den Sohn notwendig gewordenen Wohnungsumzuges (Nähe zu einer Sprachförderschule) aus dem Kofferraum des PKW der Familie entwendet.

Auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr hat das Soldatenhilfswerk die Kosten für den Hörwahrnehmungstrainer in Höhe von **323.- Euro** erstattet.

- **Tod eines Kindes (49/2015)**

Am 28.12.2014 kam während eines Urlaubs auf Hawaii der 12jährige Sohn von Herrn Oberstabsgefreiter B. bei einem Unfall ums Leben. Bei diesem Unfall wurde der Sohn von einem unter Drogen stehenden Hawaiianer mit dem Auto auf einem Fahrradweg erfasst und tödlich verletzt. Alle angefallenen Kosten der Leichenüberführung sowie der späteren Bestattung musste Herr B. alleine tragen, da er zu diesem Zeitpunkt bereits alleinerziehend war.

Entgegen den Bestrebungen des Soldaten, dem es unangenehm war, Hilfe zu erbitten, ist auf Initiative des Kompaniefeldwebels der Fall dann an das Soldatenhilfswerk herangetragen worden. Das Soldatenhilfswerk hat den Antrag kurzzeitig beraten und dann umgehend einen Betrag von **3.500.- Euro** an Herrn B. überwiesen.

- **Kinderbetreuungskosten (56/2015)**

Frau Oberfeldwebel S. lebt in Lebenspartnerschaft mit einem Soldaten, einer gemeinsamen Tochter (2 Jahre) und dem Sohn aus einer ersten Beziehung des Lebenspartners (6 Jahre). Ein Familienrechtsstreit des Lebensgefährten, die Kosten für die Kindertagespflege der Tochter und die gravierende Verhaltensauffälligkeit des älteren Kindes, das einer kostenpflichtigen heilpädagogischen Behandlung zugeführt werden soll, haben zu größeren finanziellen und psychologischen Belastungen in der Familie geführt.

Der Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks hat dem Antrag des zuständigen Sozialdienstes in Gänze entsprochen und einen Betrag in Höhe von **1.000.- Euro** für Frau S. bewilligt.

- **Hausbrand (79/2015)**

Am 07.07.2015 ist das Wohnhaus von Herrn Oberstabsgefreiter H. abgebrannt. Durch den Brand und die anschließenden Löscharbeiten wurde das Eigenheim sowie alle im Haus befindlichen Möbel und anderen Gegenstände zerstört.

Auf Antrag seines Vorgesetzten wurde Herr H. durch das Soldatenhilfswerk mit einer Soforthilfe von **500.- Euro** unterstützt.

- **Todgeburt (111/2015)**

Herr Hauptgefreiter B. ist verheiratet. Im Oktober erwarteten Herr B. und seine Ehefrau die Geburt des ersten Kindes. Am 06. August 2015 kam es jedoch aufgrund von plötzlich aufgetretenen Komplikationen zu einer Totgeburt. Das Ehepaar sah sich jetzt hohen psychischen Belastungen ausgesetzt, hinzu traten aber auch finanzielle Besorgnisse wegen der Kosten für die Beerdigung.

Auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes hat das Soldatenhilfswerk die vollständigen Kosten in Höhe von **2.500.- Euro** übernommen.

- **Tod durch Unfall (119/2015)**

Herr Oberstabsgefreiter P. war bis zu seinem Tod am 19.05.2015 - er starb in Folge eines tragischen Verkehrsunfalls - als Soldat in einer Sanitätseinheit eingesetzt. Der Soldat wohnte noch in häuslicher Gemeinschaft mit seinen Eltern.

Zur Minderung der durch den Sterbefall für die Eltern entstehenden Kosten stellte das Soldatenhilfswerk auf Antrag des örtlichen Sozialdienstes den Betrag von **3.500.- Euro** zur Verfügung.

- **Wirtschaftliche Notlage nach Trennung (30/2016)**

Frau Oberfeldwebel M. lebt getrennt von ihrem Ehemann, mit dem sie einen vierjährigen Sohn hat. Es war in der Ehe zu dauernden Konflikten und Zerwürfnissen gekommen, die vor allem darauf zurückzuführen sind, dass der Ehemann von der Polizei verdächtigt wurde, Diebstähle begangen zu haben. Die Trennung und die schwierigen finanziellen

Lebensumstände (Arbeitslosigkeit des Ehemannes) führten dann letztlich auch dazu, dass das gemeinsame erworbene Reihenhaus verloren ging und Insolvenz angemeldet werden musste. Während der Vater (mit dem Kind) zurzeit mietfrei bei seinen Eltern lebt, musste sich Frau Oberfeldwebel M. eine kleine Wohnung nehmen, für die sie allerdings keinerlei Mobiliar hatte, da der Ehemann bei seinem Auszug alle Möbel mitgenommen hat.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk gewandt mit der Bitte um eine finanzielle Soforthilfe in Höhe von **1.000.- Euro**. Das Soldatenhilfswerk hat diesem Antrag zügig stattgegeben und die gewünschte Summe an Frau Oberfeldwebel M. ausgezahlt.

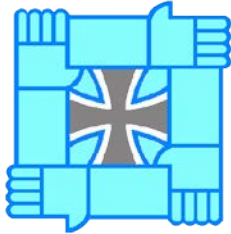
- **Kindgeburt/finanzielle Notlage (52/2016)**

Frau Hauptgefreite W. hat einen anderen Angehörigen Ihres Bataillons als Lebensgefährten. Aus dieser Verbindung ist im Februar 2016 eine Tochter hervorgegangen. Für die junge Familie ergaben sich durch die ungeplante Schwangerschaft finanzielle Probleme, eine gemeinsame Wohnung wurde angemietet und Mobiliar musste neu beschafft werden.

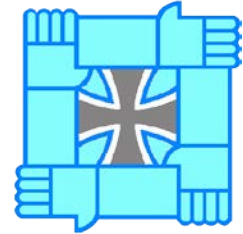
Auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr hat das Soldatenhilfswerk in diesem Fall mit einem Betrag von **1.000.- Euro** kurzfristig geholfen.

- **Tod durch Unfall (142/2016)**

Herr Stabsfeldwebel O. ist im September 2016 außer Dienst plötzlich und unerwartet verstorben. Er hinterlässt seine Ehefrau und zwei Kinder im Alter von 11 und 8 Jahren. Auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr hat das Soldatenhilfswerk die Witwe mit einem Betrag von **5.000.- Euro** unterstützt.



**Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.**



**Spendenkonto:** Postbank Köln  
IBAN: DE67 3701 0050 0001 3055 03 BIC: PBNKDEFF  
Weitere Infos: <http://www.soldatenhilfswerk.org/>

# Info 12/2016

**Wir konnten helfen!**

## **Kurzdarstellung aktueller Kameradschaftshilfen**

### **Reservisten und andere Organisationsbereiche**

- **Möbel für den Neustart nach Obdachlosigkeit (144/2014)**

Herr S. ist ledig. Er leidet unter PTBS und ist Hartz IV-Empfänger. Krankheitsbedingt ist der ehemalige Soldat sozial abgeglitten. Durch Drogenkonsum verlor er alle wichtigen sozialen Kontakte und Bezugspersonen. Er verlor auch seine Wohnung, sämtliche Möbel und wurde obdachlos. Ein alter Schulfreund wurde zufällig auf ihn aufmerksam, nahm ihn vorübergehend bei sich auf und stellte den Kontakt zum Sozialdienst der Bundeswehr her. Um ihm wieder zu einer kleinen Wohnung und einer Grundmöblierung zu verhelfen, wandte sich der Sozialdienst an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung.

Das Soldatenhilfswerk hat den Fall beraten und dem ehemaligen Soldaten eine Kameradschaftshilfe in Höhe von **2.000.- Euro** zur Verfügung gestellt.

- **Lebensunterhalt/ Wohnungseinrichtung (13/2015)**

Herr Feldweibel d.R. J. war von Juli bis Dezember 2012 in Afghanistan im Einsatz. Er hat seit seiner Rückkehr aus Afghanistan mit schwersten Symptomen zu kämpfen, die auf PTBS hindeuten. Er ist sozial abgerutscht und lebt nach einer Zeit als Obdachloser jetzt in einer Ein-Zimmerwohnung als Hartz-IV-Empfänger. Ein Antrag auf Wiedereinstellung in die Bundeswehr läuft, ist aber derzeit noch nicht entschieden. Um seine materielle Situation etwas zu verbessern und eine Grundausstattung für die kleine Wohnung zu ermöglichen, stellte der zuständige Sozialdienst einen Antrag bei der „Härtefall-Stiftung“ der Bundeswehr. Da die „Härtefall-Stiftung“ sich außerstande sah, Herrn J. schnell und kurzfristig zu unterstützen, bat Sie das Soldatenhilfswerk um schnelle und unbürokratische Hilfe für den Betroffenen! Das Soldatenhilfswerk hat den Fall in seinem Spendenausschuss beraten und Herrn J. eine Kameradschaftshilfe von **5.000.- Euro** bewilligt.

- **Finanzielle Notlage (14/2015)**

Herr Unteroffizier d.R. K. leidet an einer einsatzbedingten PTBS. Mit ausgelöst durch seine Erkrankung wurde er im Frühsommer 2014 arbeitslos und hat krankheitsbedingt bis jetzt auch keine neue Beschäftigung gefunden. Ein Antrag auf Wiedereinstellung in die Bundeswehr wurde gestellt, allerdings bisher noch nicht entschieden. Aufgrund der Arbeitslosigkeit ist Herr K. in Zahlungsrückstand und daraus resultierende Schulden geraten. In dieser Situation hat sich der begleitende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk gewandt mit der Bitte, die finanzielle Situation von Herrn K. durch eine Kameradschaftshilfe zu erleichtern. Das Soldatenhilfswerk hat diesen Antrag nach entsprechender Prüfung entsprochen und Herrn K. mit einem Betrag von **3.000.- Euro** unterstützt.

- **PTBS/Finanzielle Notlage (52/2016)**

Herr Stabsunteroffizier der Reserve M. war von 1997 bis 2000 Soldat. Herr M. ist verheiratet und hat zwei Kinder (7 und 8 Jahre). In seiner Dienstzeit ist Herr M. an PTBS erkrankt und hat eine anerkannte einsatzbedingte WDB. In den zurückliegenden Jahren hatte Herr M. immer wieder einmal Arbeit, letztlich kam aber seine Erkrankung immer wieder zum Ausbruch, was dann meist dazu führte, dass ihm gekündigt wurde.

Zurzeit läuft ein Antrag auf Wiedereinstellung in ein Dienstverhältnis besonderer Art. Aufgrund der krankheitsbedingten Arbeitslosigkeit von Herrn M. ist die finanzielle Lage der Familie naturgemäß ziemlich prekär, zumal die Ehefrau aufgrund ihres Studiums auch nicht viel zum Lebensunterhalt beitragen kann. Als jetzt beide PKW's der Familie wegen Reparaturbedürftigkeit ausfielen, hat der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr beim Soldatenhilfswerk einen Antrag auf Kameradschaftshilfe gestellt. Das Soldatenhilfswerk hat den Antrag in seinem Spendenausschuss beraten und Herrn M. mit einem Betrag in Höhe von **5.000.- Euro** geholfen.